EUROPEAN GAMES Richtlinien zu Werbung, Kundgebungen und Propaganda (inoffizielle deutsche Übersetzung/Auszüge)

Baku 2015
1ST EUROPEAN GAMES

Die folgenden Richtlinien für die Europaspiele basieren auf der Regel 50 der Olympischen Charta.

1. Die Europäischen Olympischen Komitees (EOC) beschließen die Grundsätze und Bedingungen, zu denen jegliche Form von Werbung oder anderweitiger Reklame zugelassen werden kann.

2. In und über den Stadien, Wettkampfstätten und anderen Veranstaltungsorten, die zu den Austragungsstätten der Europaspiele gehören, ist jegliche Form von Werbung oder anderweitiger Reklame – mit Ausnahme der von den vertraglichen Rechten berührten Werbemaßnahmen der Marketingpartner der Europaspiele Baku 2015 – verboten.

3. Kundgebungen mit politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda sind an allen Austragungsorten der Europaspiele, Wettkampfstätten und anderen Einsatzorten verboten.

4. Die hier vorliegenden Richtlinien, alle weiteren Leitfäden und Regeln als auch sonstige vom EOC herausgegebene Regelwerke sind für alle Personen gültig, die im Besitz einer Akkreditierung für die Europaspiele sind und deren Befolgung Voraussetzung für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung.

<u>Hersteller-Identifikation auf Zubehör und Bekleidung</u>

Herstellerfirmen sollten niedergelassene Firmen mit eingetragenen Waren-/Markenzeichen sein, die mehr als 12 Monate vor der Eröffnungsfeier der Europaspiele vom Weltverband der Sportartikelindustrie anerkannt wurden.

Definition: Die Hersteller-Identifikation bezieht sich auf die normale Abbildung des Namens, der Bezeichnung, der Handelsmarke, des Logos oder auf eine andere unterscheidende Kennzeichnung des Artikel-Herstellers. Es ist nur eine Hersteller-Identifikation pro Artikel/ Gegenstand gestattet.

1. Neben der Hersteller-Identifikation, die den unten aufgelisteten Maßen entsprechen muss, darf keine weitere Werbung oder Reklame, kommerziell oder anderer Art, auf dem Körper einer Person, die an den Europaspielen in Baku 2015 teilnimmt, oder auf einem Bekleidungsgegenstand oder Zubehör, welches von den Athleten oder sonstigen Teilnehmern benutzt oder getragen wird, angebracht sein. Das bezieht zum Beispiel auch jegliche Form von Tätowierungen, Schmuck oder Kontaktlinsen mit ein, jedoch nicht ausschließlich.

    1.1. Ausrüstungsgegenstände: Die Hersteller-Identifikation darf eine Größe von 10 % der während des Wettkampfes sichtbaren Oberfläche des Gegenstandes, bis zu einer Maximalgröße von 60 cm², nicht überschreiten.

    1.2. Kopfbedeckung und Handschuhe: Die Hersteller-Identifikation ist bis zu einer Größe von 6 cm² erlaubt. Kopfbedeckung umfasst Mützen, Kopfschutz, Sonnenbrillen und Schutzbrillen, jedoch nicht ausschließlich.

    1.3. Bekleidung (z. B. Wettkampfbekleidung, Trainingsanzüge, T-Shirts, Shorts, Jogginghosen und -Oberteile): Eine Hersteller-Identifikation ist bis zu einer Größe von 20 cm² erlaubt. Es gibt zwei Ausnahmen:

a. Wenn Einteiler im Wettkampf getragen werden, ist eine Hersteller-Identifikation oberhalb der Taille und eine unterhalb der Taille gestattet, wobei beide nicht unmittelbar aneinander angrenzen dürfen.
b. Offizielle Mannschaftskleidung: Die graphischen Elemente der Hersteller-Identifikation dürfen das oben angegebene Maß in vorgegebenen Rahmen überschreiten.

1.4. Schuhe: Das normale unverkennbare Design-Merkmal des Herstellers darf auf Schuhen erscheinen. Der Name des Herstellers und/oder Logo darf bis zu einer Größe von 6 cm² ebenfalls auf den Schuhen erscheinen, entweder als Teil des normalen Design-Merkmals oder getrennt davon.

1.5. Technische Ausrüstung: Die Hersteller-Identifikation auf technischer Ausrüstung, technischen Geräten oder sonstigen technischen Einrichtungen, die nicht von Teilnehmern getragen oder benutzt werden (z. B. Zeitmessgeräte und Anzeige-tafeln) dürfen 1/10 der Größe des jeweiligen Gegenstandes nicht überschreiten, bis zu einer maximalen Höhe von 10 cm.

1.6. Sollten die Internationalen Sportverbände gesonderte Regularien anwenden, müssen diese als Ausnahmen zu den oben dargestellten Richtlinien vom EOC Executive Committee genehmigt werden.

Jede Verletzung der hier vorliegenden Richtlinien kann zur Disqualifikation oder zum Entzug der Akkreditierung des betreffenden Teilnehmers führen. Die Entscheidung des EOC Executive Committees ist diesbezüglich rechtskräftig.

NOK Bekleidung

Auf der offiziellen NOK Bekleidung darf folgendes angebracht sein:

- Ländersymbole (Ländername, Staatsflagge, Emblem, etc.)
- NOK Emblem
- Logo der Europaspiele Baku 2015
- Emblem des jeweiligen Nationalen Spitzensportverband

Die NOKs werden gebeten, zum ersten Technischen Meeting in der jeweiligen Sportart ein Muster der Wettkampfbekleidung zur finalen Abnahme mitzubringen, um etwaige Probleme auf dem Spielfeld zu vermeiden.

NOKs sollten für ihre offizielle Bekleidung vor Produktionsbeginn die schriftliche Freigabe von BECOG einholen. Bilder, die die Kennzeichnung darstellen, sollten zur Prüfung und offiziellen Abnahme an brand.approvals@baku2015.com geschickt werden.

Verhalten von Athleten

Während der Europaspiele ist die Gültigkeitsdauer der Athleten-Akkreditierung bedingt durch:

- Keine Sportausrüstung und/oder Staatsflaggen zur Medaillenzeremonie mit auf das Podium zu nehmen.
- Nicht zu demonstrieren und keine politischen, religiösen oder rassistischen Äußerungen in Austragungsstätten der Europaspiele oder dazugehörigen Einsatzorten während dem Zeitraum der Europaspiele zu propagieren.